amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 12.02.2024

Az.: 10 K 43/22



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 20.06.2024	09:00 Uhr	•	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oberkatz

lfd.	Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart	Anschrift	m²	Blatt
Nr.		stück	u. Lage			
1	Oberkatz	, 133	Gebäude- und	Aschenhäuser Straße 8,	480	87
			Freifläche	36452 Kaltennordheim		BV 4
				OT Oberkatz		
2	Oberkatz	, 134	Gebäude- und	Aschenhäuser Straße 8,	89	87
			Freifläche	36452 Kaltennordheim		BV 7
				OT Oberkatz		

Lfd. Nr. 1 und 2

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Flurstücke 133 und 134 als wirtschaftliche Einheit bebaut mit einem freistehenden Wohnhaus (zweigeschossig, nicht ausgebautes Dachgeschoss, Altbau unterkellert) nebst Garagenanbau sowie grenzständig errichteten Nebengebäude (eingeschossig) mit angrenzender Überdachung. Bei dem Wohnhaus ist ein weiterer erheblicher Instandsetzungsaufwand in der Ausstattung notwendig. Der Garagenanbau und das Nebengebäude befinden sich in einem mäßigen Gesamtzustand.

Verkehrswerte:

Flurstück 133: 61.021,00 € (fiktiv) **Flurstück 134:** 979,00 € (fiktiv)

Gesamtverkehrswert: 62.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 03.05.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.